

## **§ 1 Name, Ziele**

- (1) Der Karlsruher Turngau e.V. (im Folgenden als KTG bezeichnet) ist die Gemeinschaft der Turnvereine und Turnabteilungen, die dem im Einvernehmen mit den Turngauen und dem Badischen Turner-Bund (im Folgenden als BTB bezeichnet) zugewiesenen Gebiet angehören und sich zum BTB und zum Deutschen Turner-Bund (im Folgenden als DTB bezeichnet) bekennen. Er ist als Turngau Mitglied des BTB, dessen satzungsgemäß festgelegten Grundsätze er als für sich selbst gültig und verbindlich anerkennt
- (2) Er fördert und vertritt die Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Turnens, des Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports im Sinne der Satzung des DTB. Dabei obliegt ihm insbesondere die
  - a) Vertretung der Interessen des KTG und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, den Turnerbünden und den Sportorganisationen;
  - b) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen sowie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Mitgliedsvereine;
  - c) Begleitung und Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen;
  - d) Bildung und Schulung von Mannschaften in den Fachgebieten des DTB;
  - e) Vornahme von Ehrungen auf KTG-Ebene.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der KTG hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (2) Der KTG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des KTG dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Für andere Zwecke erhalten Mitglieder keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KTG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ämter im KTG werden ehrenamtlich geführt. Hiervon ausgenommen ist die Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 (2) Nr. 26a EStG zu gewähren.

- (5) Der Hauptausschuss kann abweichend von § 3 (2) beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder sind die Vereine, wie sie in §1 Abs. 1 der Satzung genannt sind.  
Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Vorlage der Vereinssatzung an den KTG zu richten ist. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund.  
Über die Aufnahme entscheiden der BTB und der KTG einvernehmlich. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.  
Eine Mitgliedschaft nur im KTG oder nur im BTB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine an den KTG gerichtete Austrittserklärung wirkt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem BTB. Eine an den BTB gerichtete Austrittserklärung wirkt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem KTG.
- (3) Mitglieder können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem KTG ausgeschlossen werden, wenn sie trotz vorangegangener Abmahnung gegen mindestens einen der nachfolgenden Punkte verstoßen haben :
- die Satzung des KTG
  - seine Ordnungen
  - die Beschlüsse der Organe
  - die vom KTG getroffenen Vereinbarungen und Verträge
  - die Belange des KTG.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist keine vorangegangene Abmahnung erforderlich.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der rechtswirksame Ausschluss aus dem KTG hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem BTB zur Folge. Ein Ausschluss aus dem BTB hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem KTG zur Folge.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das in der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB vorgesehene Rechtsmittel einlegen.

- (4) Mitglieder sind verpflichtet, beschlossene Beiträge, Gebühren, Umlagen und Säumnisgelder zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 5 Turnerjugend**

- (1) Die Turnerjugend des KTG ist die Jugendorganisation des KTG.

- (2) Die Turnerjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist und zur Satzung des KTG nicht im Widerspruch stehen darf. Die Ordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung der Gremien, deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (3) Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung ihr zufließender Mittel.
- (4) Die Turnerjugend wirkt entsprechend den Regelungen dieser Satzung in Organen, Ressorts und weiteren Gremien des KTG mit.

## **§ 6 Organe**

Organe des KTG sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Bereichsvorstände.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KTG im Sinne des § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden als BGB bezeichnet) und arbeitet als Delegiertenversammlung.  
Ihr gehören stimmberechtigt an :
  - a) die Mitglieder des Hauptausschusses
  - b) die Delegierten der Mitgliedsvereine
  - c) bis zu 10 Delegierte der Turnerjugend des KTG.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Hauptausschuss hat die Möglichkeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des BTB unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versand der Einladung bzw. der Veröffentlichung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des KTG eingereicht werden.
- (4) Die Versammlung ist öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.  
Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Jedem Mitgliedsverein des KTG steht für angefangene hundert seiner nach der letzten Bestandserhebung dem KTG gemeldeten Mitglieder über 18 Jahre ein Delegierter zu. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
- a) die Richtlinien für die Arbeit im KTG festzulegen,
  - b) die Berichte der gewählten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen entgegenzunehmen
  - c) die endgültigen Rechnungsabschlüsse für die vorausgegangenen Geschäftsjahre zu verabschieden
  - d) den Vorstand und die Bereichsvorstände zu entlasten
  - e) die Mitglieder des Vorstandes (soweit nicht entsandt) und die Bereichsvorstände (soweit nicht entsandt) sowie zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und einen Vertreter / eine Vertreterin zu wählen.
  - f) Ehrenvorsitzende zu ernennen.
  - g) Ehrenmitglieder zu ernennen,
  - h) Beiträge, Umlagen und Säumnisgelder festzusetzen
  - i) über Satzungsänderungen zu beschließen
  - j) feststellen, dass die Ordnung der Turnerjugend des KTG dieser Satzung nicht widerspricht
  - k) über Anträge zu befinden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist eine Pflichtveranstaltung für die Mitgliedsvereine. Die Teilnahmepflicht eines Mitgliedsvereins gilt dann als erfüllt, wenn mindestens ein Delegierter anwesend ist. Bei Nichtteilnahme wird für den jeweiligen Verein ein Säumnisgeld fällig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 7, Abs. 6, Ziff. h).

## **§ 8 Hauptausschuss**

- (1) Den Hauptausschuss bilden
- die Mitglieder des Vorstandes
  - die Mitglieder der Bereichsvorstände
  - die Ehrenmitglieder
- (2) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben.

- (3) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des KTG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Bereichsvorstände fallen.  
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
- a) den Haushaltsplan zu genehmigen
  - b) die vorläufige Jahresrechnung zu genehmigen
  - c) Gebühren und Meldegelder festzulegen
  - d) den Vorstand und die Bereichsvorstände bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen
  - e) Ordnungen zu beschließen
- (4) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können im Einzelfall Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (5) Der Hauptausschuss kann Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden :

- der/die Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der/die Bereichsvorsitzende Überfachliche Aufgaben
- der/die Bereichsvorsitzende Wettkampfsport
- der/die Bereichsvorsitzende Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
- der/die Bereichsvorsitzende Lehrwesen/Bildung
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Vorsitzende Finanzen
- der/ die Verantwortliche für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Bereichsvorsitzende Jugend
- die Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren; sie haben beratende Stimme.

- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.  
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.  
Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Bereichsvorstand zugeordnet werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Verbandspolitik des KTG. Er beaufsichtigt deren Beachtung seitens der Bereichsvorstände und der nachgeordneten Gremien und Amtsträger/innen.  
Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des KTG, die Vertretung im BTB sowie in den Sportbünden.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Vorsitzende Finanzen sowie die Bereichsvorsitzenden Überfachliche Aufgaben, Wettkampfsport, Turnen sowie Lehrwesen und Bildung.  
Der KTG wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen oder der/die Bereichsvorsitzende Finanzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des/der Bereichsvorsitzenden Jugend von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.  
Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- (6) Der Vorstand ist für die Einrichtung oder Auflösung der Fachgebiete zuständig.
- (7) Der Vorstand begründet und beendet Arbeitsverhältnisse.

## § 10 Bereiche

- (1) Der KTG gliedert sich organisatorisch in die Bereiche
- Überfachliche Aufgaben
  - Wettkampfsport
  - Turnen (Freizeit- und Gesundheitsport)
  - Lehrwesen / Bildung
  - Jugend

Die Bereiche werden von den Bereichsvorständen geleitet. Sie sind beschließende Gremien in ihrem jeweiligen Bereich. Jeder Bereichsvorstand kann weitere Mitglieder kooperieren; sie haben beratende Stimme.

Die Bereichsvorstände

- Wettkampfsport
- Turnen (Freizeit- und Gesundheitsport)
- Lehrwesen / Bildung

sind die Führungsgremien in fachlichen Angelegenheiten.

- (2) Die Beschlüsse der Bereichsvorstände haben sich innerhalb der verbandspolitischen Vorgaben des Vorstandes zu halten.
- (3) Die Bereichsvorstände geben sich eine Geschäftsordnung, die der Satzung des KTG nicht widersprechen darf. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen.  
Die Bereichsvorstände können Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen. Den Ressortleiter/Ressortleiterinnen kann bei Bedarf ein Ausschuss zugeordnet werden. Dessen Besetzung erfolgt auf Vorschlag des/der jeweiligen Ressortleiters/Ressortleiterin durch den Vorstand.
- (4) **Bereich Überfachliche Arbeiten**  
Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem/der Bereichsvorsitzenden Überfachliche Arbeiten
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
  - Ehrungen
  - Struktur / Recht
  - Veranstaltungen
  - Archiv / Turngaugeschichte
  - Technische Belange
  - Internet
- einem/einer Vertreter/Vertreterin der Jugend

**(5) Bereich Wettkampfsport**

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem/der Bereichsvorsitzenden Wettkampfsport
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
  - Gerätturnen
  - Gymnastik
  - Turnspiele
  - Mehrkämpfe / Gruppenwettkämpfe
  - Individualsportarten
- einem/einer Vertreter/Vertreterin der Jugend

**(6) Bereich Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)**

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem/der Bereichsvorsitzenden Turnen
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
  - Gesundheitssport
  - Freizeitsport
  - Projekte / Vorführungen
  - Trendsport
- einem/einer Vertreter/Vertreterin der Jugend

**(7) Bereich Lehrwesen / Bildung**

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem/der Bereichsvorsitzenden Lehrwesen und Bildung
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
  - Dezentrale Übungsleiterausbildung
  - Aus- und Fortbildung
  - Minitrainer
  - Kindergarten/Schule/Hochschule
- einem/einer Vertreter/Vertreterin der Jugend

## **§ 11 Fachgebiete**

- (1) Die Zuordnung der Fachgebiete des KTG zu einem Ressort wird durch die Ressortordnung geregelt. Die Fachgebiete werden von Fachwarten geleitet. Die Fachwarte werden von den Ressortleitern für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl hat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattzufinden und bedarf der Bestätigung durch den entsprechenden Bereichsvorstand.

- (2) Zu den Aufgaben des/der Fachwartes/Fachwartin gehört insbesondere
  - die umfassende Förderung und Betreuung des Fachgebiets
  - die Durchführung der fachlichen Veranstaltungen und Organisation von Wettkämpfen
  - die Einführung des Fachgebiets in möglichst vielen Mitgliedsvereinen des KTG
  - die Vertretung des Fachgebiets im BTB
- (3) Für die Fachgebiete sind die bestehenden Ordnungen des KTG sowie die Beschlüsse des zuständigen Bereichsvorstandes verbindlich.
- (4) Für Abweichungen von einer fachgebietsbezogenen Festlegung des BTB ist auf Vorschlag des Ressortleiters ein Beschluss des zuständigen Bereichsvorstandes erforderlich.

## **§ 12 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.  
In besonderen Fällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfinden. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied des entsprechenden Gremiums widerspricht, ist eine Beschlussfassung unzulässig. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren ist unzulässig.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Dies gilt nicht bei der Mitgliederversammlung.  
Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.  
Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, die/der die meisten Stimmen erhalten hat.  
Es wird offen gewählt, sofern das Gremium nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- (3) Den/die Vertreter/in der Turnerjugend in den Bereichen Überfachliche Aufgaben, Wettkampfsport, Turnen, Lehrwesen / Bildung entsendet die Turnerjugend.
- (4) Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (5) Eine Geschäftsordnung für jedes Organ und jeden Ausschuss regelt u.a. die Zusammensetzung der Gremien, die Anzahl der Mitglieder und die Sitzungshäufigkeit, soweit dies nicht durch die Satzung bereits festgelegt ist.



### **§ 13 Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der KTG eine Geschäftsstelle. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### **§ 14 Haushaltsführung**

- (1) Der/die Vorsitzende Finanzen legt für das Geschäftsjahr dem Hauptausschuss einen Haushaltsplan vor, der unter Mitwirkung der Bereichsvorstände sowie der Turnerjugend und im Einvernehmen mit dem Vorstand aufzustellen ist.
- (2) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der/die Vorsitzende Finanzen dem Vorstand und dem Hauptausschuss den vorläufigen Rechnungsabschluss vor.  
Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen keinem Organ des KTG angehören.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich. Hierüber wird für den Vorstand ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem die Mitgliederversammlung Kenntnis erhält.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Kassen- und Rechnungsprüfung ansetzen. Von deren Ergebnis ist der Hauptausschuss zu unterrichten.

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Satzung gibt sich der KTG Ordnungen. Für den Erlass der Ordnungen sind zuständig

- a) die Mitgliederversammlung für die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- b) die Vollversammlung der Jugend für die Ordnung der Jugend.
- c) der Vorstand für die Geschäftsordnung der Bereichsvorstände und der Ressorts
- d) für alle anderen Ordnungen der Hauptausschuss.

## **§ 17 Delegierte zum Landesturntag des BTB**

Die Delegierten des KTG zum Landesturntag des BTB werden wie folgt gewählt :

- Fünf Mitglieder des Vorstands werden vom Vorstand gewählt.
- Die vom BTB ermittelte Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereine werden in der Mitgliederversammlung oder Arbeitstagung des KTG gewählt.

## **§ 18 Änderung der Satzung**

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Für die Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 19 Auflösung des KTG**

- (1) Die Auflösung des KTG kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern diese Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren/Liquidatorinnen wählt, wickeln die Mitglieder des bisherigen Vorstandes die Auflösung ab.
- (3) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den BTB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke im Gebiet des ehemaligen KTG verwenden muss.

## **§ 20 Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Fassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2007 in Karlsruhe beschlossen. Bei den in der Mitgliederversammlung am 17.03.2007 in Karlsruhe anstehenden Wahlen können die nach dieser Satzung zu wählenden Amtsträger/innen bereits nach den Regelungen der neuen Satzung gewählt werden. Die entsprechenden Teile der Satzung gelten für diesen Fall als schon gültig, obwohl erst die Eintragung im Vereinsregister die volle Rechtsgültigkeit begründet.

Die gewählten Personen übernehmen rechtswirksam ab ihrer Wahl ihre Funktion.

Diese Satzung tritt am 16.03.2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 16.03.2019